

# STADT ILLNAU-EFFRETIKON

Agasul • Bietenholz • Bisikon • Effretikon • First • Horben • Illnau  
Kemleten • Luckhausen • Mesikon • Ober-Kemttal • Ottikon

## AUSZUG AUS DEM PROTOKOLL DES STADTRATES

Sitzung vom 12. Juli 2007

Gesch. Nr. 45/07

### **32.6.2 Stadtverwaltung.- Beantwortung der Anfrage von Gemeinderat Rainer Hugener (GP) betreffend Bewilligungspraxis des Polizeiamtes für Veranstaltungen.-**

---

#### **1. Ausgangslage**

Am 20. Mai 2007 richtete Gemeinderat Rainer Hugener, GP, folgende Anfrage an den Stadtrat:

„Am Sonntag, 13. Mai wurde der Ortsteil Illnau von 05.00 bis 07.00 Uhr von einer Veranstaltung auf dem Horn mit Musik beschallt.

Telefonische Nachfragen bei der Polizei um 05.15 Uhr ergaben, dass bereits Reklamationen eingegangen seien und man auf dem Weg sei. Da um 07.00 Uhr der Lärmpegel nicht wirklich abnahm, ergab eine zweite Anfrage, dass man bereits zweimal vor Ort gewesen sei, aber eine Bewilligung der Stadt vorliege für eine Veranstaltung mit Tanzmusik im Freien von 04.00 bis 13.00 Uhr.

*Gemäss Polizeiverordnung, Artikel 37, ist das Singen und Musizieren im Freien von 22.00 bis 07.00 Uhr verboten, in der übrigen Zeit dürfen Drittpersonen nicht belästigt werden. In Artikel 38 wird beim Betrieb von Lautsprechern und anderen Verstärkeranlagen auf die Zeit zwischen 22.00 bis 07.00 Uhr hingewiesen, dass dies nur für Veranstaltungen bewilligt wird, wobei der Polizeivorstand zuständig ist.*

In diesem Zusammenhang frage ich den Stadtrat an und bitte um die Beantwortung folgender Fragen:

- Wie ist es möglich, auf einem solch exponierten Ort wie dem Horn bei der Fam. Kuhn eine solche Bewilligung zu erteilen, bzw. was wurden dabei für Auflagen gemacht?
- Was sind die Konsequenzen für die Betreiber bei einer solchen Lärmbelästigung?
- Welche Kriterien führen dabei zu einer Ausnahme und wie weit wird dabei auf das Interesse der Bevölkerung auf Nachtruhe eingegangen?
- Was gedenkt der Stadtrat zu tun um solches zu verhindern bzw. den Artikel 25 der Polizeiverordnung umzusetzen, welcher auch besagt, dass von 22.00 bis 06.00 auf die Nachtruhe Rücksicht zu nehmen ist.“

**Der Stadtrat Illnau-Effretikon antwortet wie folgt:**

Allgemeines

Grundsätzlich ist festzuhalten, dass der vorliegende Anlass auf Privatgrund stattfand und für die Durchführung keine Bewilligung erforderlich war. Dies schliesst jedoch generell

nicht aus, sich wie jede Privatperson an die geltenden Lärmschutzbestimmungen zu halten und auf die Nachtruhe Rücksicht zu nehmen. Da jedoch eine allgemein öffentliche Festwirtschaft betrieben wurde und der Anlass bereits um 04.00 Uhr begann, benötigte der Veranstalter eine Festwirtschaftsbewilligung und eine Polizeistundenverlängerung. Dieses Bewilligungserfordernis stützt sich auf die Bestimmungen des Gastgewerbegesetzes. Es schreibt vor, dass Gastwirtschaften von 24.00 bis 05.00 Uhr geschlossen zu halten sind und die Gemeinden Ausnahmen bewilligen können. Beide Gesuche reichte der Veranstalter rechtzeitig ein. Ein Ablehnungsgrund lag nicht vor.

Eine gewährte Polizeistundenverlängerung stellt aber noch lange keinen Freipass dar, sich nicht an die Lärmschutzbestimmungen und die gesetzliche Nachtruhe zu halten. Die gewährte Polizeistundenverlängerung berechtigt lediglich den Wirtschaftsbetrieb zwischen 24.00 bis 05.00 Uhr zu führen. Im vorliegenden Fall benötigte der Betreiber eine Polizeistundenverlängerung für eine Stunde zwischen 04.00 bis 05.00 Uhr.

Damit allenfalls eine gewährte Polizeistundenverlängerung nicht falsch verstanden wird, sind die Lärmschutzbestimmungen der Polizeiverordnung als wichtige Hinweise auf dem Bewilligungsformular aufgeführt. Im vorliegenden Fall lag weder eine Bewilligung für einen Anlass im Freien vor noch eine Ausnahmegewilligung für Musik im Freien zwischen 22.00 bis 07.00 Uhr. Umso mehr erstaunt das angebliche Handeln der Kantonspolizei, welche die Bewilligung offenbar falsch interpretierten.

#### Zu Frage 1

Die erteilte Bewilligung bezog sich auf das Hofgebäude. Die Auflagen hinsichtlich Nachtruhe sind auf dem Bewilligungsformular für die Polizeistundenverlängerung aufgeführt. Eine Ausnahmegewilligung für die Durchführung der Veranstaltung im Freien bzw. das Musizieren oder Abspielen von Musik im Freien ab 22.00 Uhr lag nicht vor.

#### Zu Frage 2

Die ausgerückten Polizeifunktionäre gingen irrtümlich davon aus, es läge eine Bewilligung für Tanzmusik im Freien vor. Entsprechend ergriffen sie keine Massnahmen. Eine nachträgliche Verzeigung des Veranstalters wegen Nachtruhestörung erachtet das Polizeiamt aufgrund des Sachverhaltes als unverhältnismässig. Dies zumal der Veranstalter nach der Intervention der Polizei davon ausgehen konnte, er könne den Anlass im bisherigen Rahmen weiterführen.

#### Zu Frage 3

Ausnahmegewilligungen für Veranstaltungen im Freien ab 22.00 Uhr mit Musik etc. werden nur mit äusserster Zurückhaltung und in einem zeitlich klar definierten Rahmen erteilt. Als Kriterien gelten dabei traditionelle Anlässe wie Chilbi, Stadtfäscht, Gewerbeausstellung, Zirkus, Freilichttheater und ähnliche im öffentlichen Interesse stehenden Anlässe. So dürfen z.B. Zirkusveranstaltungen bis 23.00 Uhr stattfinden oder an der Illnauer-Dorfchilbi darf bis 23.30 Uhr bzw. am Samstag bis 02.00 Uhr Musik abgespielt werden. Pro Jahr werden üblicherweise nicht mehr als drei bis vier solcher Ausnahmegewilligungen erteilt. Diese werden immer vom Polizeivorstand formell gutgeheissen.

Zu Frage 4

Der Einhaltung und Durchsetzung der Lärmschutzbestimmungen wird wie bis anhin grösste Aufmerksamkeit eingeräumt und Ausnahmegewilligungen werden weiterhin nur mit Zurückhaltung erteilt.

az/KE

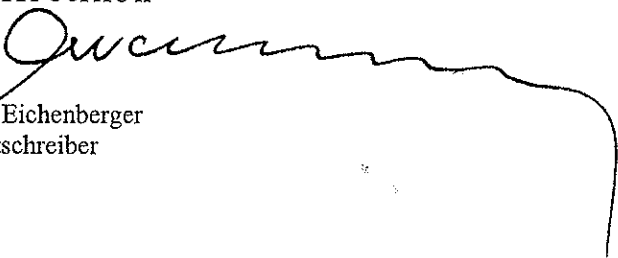
-----

Versandt:

19. Juli 2007

**Stadtrat Illnau-Effretikon**

  
Martin Graf  
Stadtpräsident

  
Kurt Eichenberger  
Stadtschreiber